

1726/J

der Abg. Rosenstingl, Böhacker und Kollegen
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend die Autobahnvignette

Das im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes 1996 verabschiedete Bundesstraßenfinanzierungsgesetz sieht die Einführung einer Autobahnbenützungsgebühr vor. Die unterfertigten Abgeordneten stellen dazu an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die nachstehende

Anfrage:

1. Die Einnahmen aus dem Erlös der Autobahnvignette sind für den Ausbau des hochrangigen Straßennetzes zweckgewidmet zu verwenden. Der Verkauf der Vignetten fällt unter "Lieferungen und Leistungen" gemäß § 1 UStG und ist daher mit 20% USt. zu besteuern. Der so eingehobene Umsatzsteuerbetrag in der geschätzten Höhe von 400 Millionen Schilling wird von Kraftfahrzeuglenkern auch als Autobahnbenützungsgebühr bezahlt. Wird diese enorme Summe im Sinne der Kraftfahrer ebenfalls zweckgewidmet verwendet?

2. Die österreichischen Autofahrerklubs geben die Jahresautobahnvignette für Pkws billiger ab. Erhalten die Verkaufsstellen der Vignette diese zu unterschiedlichen Preisen und Konditionen? Wenn ja: Wodurch ist dies sachlich gerechtfertigt und welche unterschiedlichen Preise und Konditionen werden vergeben?

3. Ein Bruch der Windschutzscheibe ist ein völlig unbeeinflussbares Ereignis, verursacht durch höhere Gewalt. Die derzeitige Mautordnung sieht vor, daß bei einem Bruch der Windschutzscheibe der Kraftfahrzeughalter die Kosten für den Ersatz zusätzlich zu den Reparaturkosten der Scheibe zu tragen hat. Diese Lösung ist sachlich ungerechtfertigt und verfassungsrechtlich bedenklich. Durch die Pflicht zur Aufbewahrung des Abrisses der Vignette, auf dem auch die Seriennummer der Vignette vermerkt ist, könnte bei Vorweis dieses Abrisses und der zerstörten Vignette jederzeit und problemlos Ersatz geleistet werden. Wieso besteht die Bundesregierung darauf, dem bereits geschädigten Autofahrer neuerlich und ungerechterweise die bereits einmal entrichtete Autobahnbenützungsgebühr abzuverlangen?

4. Der Bundesminister für Verkehr hat nach dem Bundesstraßenfinanzierungsgesetz die Mautordnung zu genehmigen, in der z.B. die Beschaffenheit der Vignette geregelt werden muß. Wie konnte unter Einhaltung des Legalitätsprinzips die Vignette im Verkauf sein, ohne daß die Mautordnung veröffentlicht und damit in Kraft war?